

## § 16 KSVG

### Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG)

Bundesrecht

---

## Zweiter Abschnitt – Beitragsanteile des Versicherten -> Erster Unterabschnitt – Höhe der Beitragsanteile

**Titel:** Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** KSVG

**Gliederungs-Nr.:** 8253-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 16 KSVG – [Krankenversicherung/Beitragsrückstand]

(1) <sup>1</sup>Der Versicherte hat an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung die Hälfte des Beitrages gemäß dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des hälftigen Zusatzbeitrages nach § 242 Absatz 1 des Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zu zahlen; die § 220 Absatz 1 Satz 1, die §§ 223, 234 Absatz 1, die §§ 241 und 242 des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch finden Anwendung. <sup>2</sup>Hat der Versicherte keinen Anspruch auf Krankengeld, ist bei der Berechnung des Beitrages anstelle des allgemeinen Beitragssatzes der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung ( § 243 des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch ) zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Fünften des folgenden Monats fällig. <sup>4</sup>Hat der Versicherte einen Tarif nach § 53 des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch gewählt, so hat er daraus resultierende Prämienzahlungen an die Krankenkasse zu leisten.

(2) <sup>1</sup>Ist der Versicherte mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand, hat ihn die Künstlersozialkasse zu mahnen. <sup>2</sup>Ist der Rückstand zwei Wochen nach Zugang der Mahnung noch höher als der Beitragsanteil für einen Monat, stellt die Künstlersozialkasse das Ruhen der Leistungen fest; das Ruhen tritt drei Tage nach Zugang des Bescheides beim Versicherten ein. <sup>3</sup>Voraussetzung ist, dass der Versicherte in der Mahnung nach Satz 1 auf diese Folge hingewiesen worden ist. <sup>4</sup>Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Ruhensbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. <sup>5</sup>Das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile nach Absatz 1 sowie nach § 16a Abs. 1 gezahlt sind. <sup>6</sup>Die Künstlersozialkasse kann bei Vereinbarung von Ratenzahlungen das Ruhen vorzeitig für beendet erklären. <sup>7</sup>Die zuständige Krankenkasse ist von der Mahnung sowie dem Eintritt und dem Ende des Ruhens zu unterrichten.